

# STATUTEN

DER



**KABELGENOSSENSCHAFT ERLINSBACH**

Ersetzt Statuten vom 25. Juni 2008



## **Kabelgenossenschaft Erlinsbach ( KGE )**

- I Name, Sitz, Zweck und Ziel
- II Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- III Rechte und Pflichten der Mitglieder
- IV Leitungsnetz, Durchleitungsrecht, Hausinstallationen
- V Organisation der Genossenschaft
- VI Besondere Bestimmungen
- VII Statutenänderungen, Auflösung, Fusion, Liquidation
- VIII Genehmigung

## I. Name, Sitz, Zweck und Ziel

### Art. 1

Unter dem Namen Yetnet Kabelgenossenschaft Erlinsbach (nachstehend KGE genannt) besteht eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft gemäss OR Art. 828 ff mit Sitz in Erlinsbach SO.

**Name, Sitz**

### Art. 2

Die KGE ist bestrebt, ihren Mitgliedern einen guten Empfang in- und ausländischer Fernseh- und UKW Radio Programme, sowie zusätzliche Dienstleistungen zu verschaffen. Um diese Dienste zu ermöglichen sind wir beim regionalen Yetnet Genossenschaftsverband angeschlossen. Die KGE errichtet die notwendigen Leitungen und sorgt für deren Unterhalt. Die KGE kann ihre Leitungen auch für weitere Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

**Zweck und Ziel**

## II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

### Art. 3

Mitglied der Genossenschaft kann werden, wer im Gebiet der KGE eine Liegenschaft besitzt. In Ausnahmefällen können auch Personen Genossenschafter werden die nicht im obgenannten Gebiet eine Liegenschaft besitzen.

**Mitgliedschaft**

Voraussetzung zur Aufnahme ist ein besonderer Verdienst.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung, wenn ein unterschriebener Anschluss- oder Abonnementsvertrag vorliegt. Wirtschaftlich tragbare Erschliessung ist Voraussetzung.

**Aufnahme**

### Art. 4

Austritt aus der Genossenschaft ist erst nach dreijähriger Mitgliedschaft möglich. Er kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres und unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Bei Wegzug entscheidet die Verwaltung über Austrittstermin und Kündigungstermin unter Beachtung der Bestimmungen von Art.11 welche verbindlich sind.

**Austritt**

### Art. 5

Bei Eigentumsabtretung einer angeschlossenen Liegenschaft gehen Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über. Die Handänderung ist der KGE unverzüglich zu melden.

**Eigentums-  
abtretung**

### Art. 6

Beim Tod eines Genossenschafters treten ohne weiteres die Erben an seine Stelle. Diese haben für die Beziehung zur KGE einen Vertreter zu melden (OR Art. 847).

**Übergang**

### Art. 7

Aus wichtigen Gründen kann ein Genossenschafter jederzeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Verwaltung. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 10 Tagen ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

**Ausschluss**

### III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### Art. 8

Die Genossenschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten soweit sich nicht aus dem Gesetz eine Ausnahme ergibt. Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme.

**Stimmrecht**

#### Art. 9

Die Genossenschafter sind verpflichtet die Interessen der KGE in guten Treuen zu wahren. Alle zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage notwendigen Durchleitungen und Installationen dauernd und ohne Entschädigung auf allen seinen Grundstücken zu gestatten, auch ausserhalb der vom Anschluss betroffenen Parzellen.

**Verpflichtungen**

#### Art. 10

Die Genossenschafter der KGE übernehmen mit dem Beitritt die Verpflichtung zur Bezahlung der an der Generalversammlung beschlossenen Anschlussgebühren, Betriebskostenbeträge sowie die gesetzlichen Gebühren und Steuern.

**Gebühren**

#### Art. 11

Für die Verbindlichkeiten der KGE haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

**Haftung**

Eine Nachschusspflicht der Genossenschafter besteht nicht. Ein Reinertrag aus dem Betrieb der KGE fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen.

**Nachschusspflicht**

Ausscheidende und Ausgeschlossene Genossenschafter haben weder einen Rechtsanspruch auf Rückzahlungen der erbrachten Anschlussgebühren und Beiträge noch auf einen Anteil am Genossenschaftsvermögen.

**Rechtsanspruch**

#### Art. 12

Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus

- 12.1 Anschlussgebühren
- 12.2 Betriebskostenbeiträgen
- 12.3 Darlehen mit oder ohne Grundpfand
- 12.4 ausserordentlichen Beiträgen, Schenkungen
- 12.5 Beiträge für erbrachte Leistungen
- 12.6 Überschüssen aus Ertragsrechnung

**Mittelbeschaffung**

### IV. Leitungsnetz, Durchleitungsrecht, Hausinstallationen

#### Art. 13

Die KGE erstellt nach Rücksprache mit dem Hauseigentümer der Liegenschaft eine Zuleitung bis und mit Hausübergabepunkt. Die Leitung bleibt Eigentum der KGE. Muss die Leitung aus baulichen Gründen des Liegenschaftsbesitzers verlegt werden, so gehen die Kosten zu Lasten des Verursachers.

**Leistungen**

**Leitungs-  
umlegungen**

#### Art. 14

Der Liegenschaftsbesitzer gewährt der KGE die für alle Installationen notwendigen Durchleitungs- und Installationsrechte auf allen seinen Grundstücken unentgeltlich, auch ausserhalb der vom Anschluss betroffenen Parzellen. Das Durchleitungsrecht bleibt auch dann bestehen wenn der Genossenschafter aus der Genossenschaft austritt oder ausgeschlossen wird.

**Durchleitungs-  
recht**

**Art. 15**

Die Hausinstallation ist Sache des Hauseigentümers. Sie darf nur von konzessionierten Fachleuten ausgeführt werden. Der Hauseigentümer kann den Fachmann selber bestimmen.

**Haus-  
installationen**

**Art. 16**

Bei Neuanschlüssen und nachträglichen Veränderungen ist der konzessionierte Fachmann durch den Genossenschafter zu verpflichten, dass die technischen Details der hausinternen Installation der Verwaltung der KGE gemeldet werden. Erweiterungen sind melde- und gebührenpflichtig. Durch unerlaubten Signalbezug oder Nichtmeldung entgangener Gebühren werden dem Genossenschafter vollumfänglich nachbelastet.

**Meldepflicht**

**Erweiterungen**

**Art. 17**

Die KGE ist berechtigt, Neuanlagen, Änderungen und Erweiterungen von Hausinstallationen überprüfen zu lassen und periodisch Kontrollen zu machen. Den von der KGE Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Hausinstallationen zu gewähren. Die Kosten für die Kontrolle übernimmt die KGE.

**Zutrittsrecht**

**V. Organisation der Genossenschaft****Art. 18**

Die Organe der KGE sind:

- 18.1 Die Generalversammlung (nachstehend GV genannt)
- 18.2 Die Verwaltung
- 18.3 Die Revisionsstelle

**Organe**

**Art. 19**

Die GV ist das oberste Organ der KGE. Diese findet ordentlicherweise innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Ausserordentlicherweise, wenn die Verwaltung oder die Revisionsstelle eine Einladung als notwendig erachtet. Auf schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter.

**Einberufung**

**Art. 20**

Die Einladung zur GV hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich an die Genossenschafter oder durch Publikation im "Niederämter-Anzeiger" zu erfolgen. Sie hat die Traktandenliste, sowie allfällige Anträge zu enthalten.

**Einladung**

**Art. 21**

Anträge von Genossenschaf tern zuhanden der ordentlichen GV, sind der Verwaltung auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

**Anträge**

**Art. 22**

Der GV stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 22.1 Festsetzung und Änderungen der Statuten
- 22.2 Wahl der Verwaltung
- 22.3 Wahl des Präsidenten
- 22.4 Wahl der Revisionsstelle
- 22.5 Abnahme der Jahresrechnung
- 22.6 Abnahme der Betriebsrechnung, der Bilanz und des Revisionsberichtes
- 22.7 Entlastung der Verwaltung
- 22.8 Genehmigung von Verträgen über Erwerb und Veräusserungen von Grundstücken und Baurechten bei Erstellen von Neuanlagen

**Befugnisse**

- 22.9 Genehmigung der durch die Verwaltung erlassenen Reglemente und Verträge, ausgenommen Anschluss - und Abonnementsverträge mit Genossenschaf tern
- 22.10 Festsetzung der Anschluss- und Abonnementsgebühren und Betriebskostenbeiträge auf Vorschlag der Verwaltung  
Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nach Gesetz oder Statuten der GV vorbehalten bleiben

**Art. 23**

Die GV fasst ihre Beschlüsse soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes bestimmen mit dem relativen Mehr. Bei Wahlen mit dem absoluten Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig entscheidet das relative Mehr. Bei offenen Abstimmungen stimmt der Präsident nicht mit, gibt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Sofern nicht 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen, werden die Beschlüsse und Wahlen offen vorgenommen. Die Vertretung an der GV durch ein handlungsfähiges Mitglied ist gestattet.

**Beschlüsse**

**Art. 24**

Die Verwaltung besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern, die jeweils auf 4 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. 2/3 der Mitglieder müssen Genossenschaf ter der KGE sein. Ersatzwahl für ausgeschiedene Verwaltungsmitglieder erfolgt jeweils an der nächsten GV. Die neu gewählten vollenden die Amtsperiode ihres Vorgängers. Die Verwaltung kann sich in technischen Fragen durch Fachleute beraten lassen, sowie für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen.

**Verwaltung**

**Beratung**

**Art. 25**

Die Verwaltung konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten. Sie ernennt die für die Genossenschaf t zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung

**Konstituierung  
Unterschrift**

**Art. 26**

Die Verwaltung besorgt die Geschäfte KGE, vollzieht die Beschlüsse der GV. Sie besammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stimmentscheid.

**Beschlussfähigkeit**

**Art. 27**

Dem Verwaltungsrat stehen nebst den gesetzlichen Verpflichtungen folgende Befugnisse zu:

**Befugnisse**

Vertretung der Genossenschaf t nach aussen.  
Aufnahme von neuen Genossenschaf tern und Abonnenten.  
Ausschluss von Genossenschaf tern und Abonnenten.  
Vergebung von Arbeiten.  
Aufnahme von Hypotheken und Darlehen.  
Überwachung, ggf. Kontrolle der Hausinstallationen.  
Entwurf von Verwaltungs- und Betriebsreglementen sowie Verträgen.  
Anträge an die GV über die Festsetzung der Anschlussgebühren, und Betriebskostenbeträge.  
Behandlung und Beschlussfassung über alle Geschäfte die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Geschäftsorgan übertragen sind.

**Art. 28**

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

**Revisionsstelle  
(bedingt)**

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Unterliegt die Gesellschaft der eingeschränkten Revision, kann mit Zustimmung aller Genossenschaftler auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Genossenschaftler hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung und die Beschlüsse über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen: 10 Prozent der Genossenschaftler.

Insofern die Genossenschaft auf eine eingeschränkte Revision verzichtet hat, muss sie interne Revisoren zur Prüfung der Jahresrechnung wählen.

**VI. Besondere Bestimmungen****Art. 29**

Die Protokolle der GV und der Verwaltung haben in knapper Form die Verhandlungen und Beschlüsse wiederzugeben. Die Protokolle werden vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.

**Protokolle****Art. 30**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

**Geschäftsjahr****Art. 31**

Die Publikationsorgane der Genossenschaft sind das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) und der Niederämter Anzeiger.

**Publikations-  
organe****Art. 32**

Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen (OR Titel 29).

**Gesetzliche  
Bestimmungen**

## **VII. Statutenänderung, Auflösung, Fusion und Liquidation**

### **Art. 33**

Für die Statutenänderung, Auflösung, Fusion und Liquidation bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Im Falle einer Auflösung ernennt die GV die Liquidatoren denen die gesetzlichen Befugnisse zustehen.

**Auflösung  
Fusion**

### **Art. 34**

Aus der ganzen oder teilweisen Liquidation der Anlage entstehen den Genossenschaftlern keine Ersatzansprüche gegenüber der Genossenschaft. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender, allfälliger Überschuss wird gleichmässig unter die Genossenschafter verteilt.

**Ersatzansprüche**

## **VIII. Genehmigung**

### **Art. 35**

Die vorliegenden Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 30. April 2009 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen der Generalversammlung vom 25. Juni 2008.

**Genehmigung**



**Kabelgenossenschaft Erlinsbach**

Erlinsbach SO, 30. April 2009

Der Präsident

Der Aktuar